

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2021**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 25.08.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

An folgenden Sonntagen dürfen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG, Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG, welche sich in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Gebiet befinden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen:

|            |                                                           |
|------------|-----------------------------------------------------------|
| 05.09.2021 | anlässlich des Rathenower Stadtfestes                     |
| 24.10.2021 | anlässlich des Rathenower Weinfestes                      |
| 05.12.2021 | anlässlich des Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz |
| 12.12.2021 | anlässlich des Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz |

## **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Rathenow, den 26.08.2021

.....  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Anlage zur Ordnungsbehörd- lichen Verordnung

